

Normgeber:	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Aktenzeichen:	21-5053.1-003/5
Erlassdatum:	06.12.2023
Fassung vom:	06.12.2023
Gültig ab:	01.01.2024
Gültig bis:	31.12.2030
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	0
Fundstelle:	GABl. 2023, 599

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.01.2024 bis 31.12.2030

**Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung
und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen
(VwV SchKG)**

Vom 6. Dezember 2023 - Az.: 21-5053.1-003/5 -

Fundstelle: GABl. 2023, S. 599

Aufgrund § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (AGSchKG) vom 12. Juni 2007 (GBl. S. 249), das durch Artikel 45 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 70) geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (VwV SchKG)	06.12.2023
INHALTSÜBERSICHT	06.12.2023
1 Zielsetzung	06.12.2023
2 Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	06.12.2023
2.1 Ziel und Inhalt der Beratung nach den §§ 2 und 2a SchKG	06.12.2023
2.2 Ziel und Inhalt der Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG	06.12.2023
2.3 Ziel und Inhalt der Beratung nach § 25 SchKG	06.12.2023
3 Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht	06.12.2023
4 Tätigkeitsberichte	06.12.2023
5 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	06.12.2023
6 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung	06.12.2023

7 Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und nach dem Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	06.12.2023
7.1 Rechtsgrundlage der Zuwendung	06.12.2023
7.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	06.12.2023
7.3 Personelle Zuwendungsvoraussetzungen	06.12.2023
7.4 Art und Höhe der Zuwendung	06.12.2023
7.4.1 Art der Zuwendung	06.12.2023
7.4.2 Bemessungsgrundlage	06.12.2023
7.4.3 Höhe der Zuwendung	06.12.2023
7.4.4 Honorarkräfte	06.12.2023
7.5 Sonstige Förderbestimmungen	06.12.2023
7.6 Verfahren	06.12.2023
8 Inkrafttreten	06.12.2023

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Zielsetzung**

- 2 **Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz**
 - 2.1 Ziel und Inhalt der Beratung nach den §§ 2 und 2a SchKG

 - 2.2 Ziel und Inhalt der Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG

 - 2.3 Ziel und Inhalt der Beratung nach § 25 SchKG

- 3 **Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht**

- 4 **Tätigkeitsberichte**

- 5 **Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

- 6 **Widerruf und Erlöschen der Anerkennung**

7 Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und nach dem Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

7.1 Rechtsgrundlage der Zuwendung

7.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

7.3 Personelle Zuwendungsvoraussetzungen

7.4 Art und Höhe der Zuwendung

7.5 Sonstige Förderbestimmungen

7.6 Verfahren

8 Inkrafttreten

1 Zielsetzung

Mit der Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen, die bis zum 1. Januar 2001 die Anerkennung besaßen und nach wie vor Schwangere in Notlagen beraten und aufgrund interner Weisung der Deutschen Bischofskonferenz keine Beratungsbescheinigung nach § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - SchKG - vom 27. Juli 1992 - BGBl. I S. 1398 -, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2022 - BGBl. I S. 1082 - geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ausstellen) stellt das Land Baden-Württemberg nach den §§ 3 und 8 SchKG, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Schwangerschaftsberatungsstellen sicher.

2 Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz

Die Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und der Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten.

2.1 Ziel und Inhalt der Beratung nach den §§ 2 und 2a SchKG

Den Schwangerschaftsberatungsstellen obliegt es, in Fragen der Sexualaufklärung und Familienplanung sowie zu allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen zu beraten und erforderliche Hilfen zu vermitteln. Sie bieten psychosoziale Beratung im Zusammenhang mit pränataldiagnostischen Untersuchungen an und wirken in den Netzwerken »Frühe Hilfen« mit.

- 2.1.1 Die Beratung umfasst auch soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt.
- 2.1.2 In der Beratung sind Leistungen der Stiftung »Familie in Not« des Landes sowie der Bundesstiftung »Mutter und Kind- Schutz des ungeborenen Lebens« darzustellen und bei Bedarf zu vermitteln.
- 2.1.3 Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach der Geburt des Kindes oder nach einem Schwangerschaftsabbruch.
- 2.1.4 Vor Beginn des Beratungsgesprächs sind die Ratsuchenden über die Möglichkeit der anonymen Beratung zu informieren.
- 2.1.5 Die Schwangerschaftsberatungsstellen haben die Beratungsgespräche in anonymisierter Form in Beratungsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Beratungsaufzeichnungen und -protokolle sind fünf Jahre aufzubewahren.
- 2.1.6 Beratungen für Schwangere sind kostenfrei anzubieten. Eine Beratung darf nicht an der finanziellen Situation der Ratsuchenden scheitern.

2.2 Ziel und Inhalt der Beratung nach den §§ 5 und 6 SchKG

Die Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat nach Maßgabe von § 219 des Strafgesetzbuches (StGB) und der Sorge für die Schwangere zu erfolgen. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient

dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen, im Wissen darum, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat. Im Beratungsgespräch sind mit der Schwangeren die für sie bestehenden, möglicherweise nicht nur auf der Schwangerschaft beruhenden Probleme und ihre persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu erörtern. Mit dem Ziel, die bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren, unterstützt die Beratung die Schwangere durch Informationen von zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter, Väter und Kinder, und hilft der Schwangeren auf Wunsch bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen mit allen Stellen, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, erforderlich. Die Schwangerschaftskonfliktberatung umfasst die in den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Ziele und Inhalte.

- 2.2.1 Die Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 219 StGB und § 5 SchKG) ist von den anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 6 Absatz 1 SchKG unverzüglich durchzuführen.
- 2.2.2 Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Sie soll ermutigen und von gegenseitigem Verständnis getragen werden, nicht belehren oder bevormunden.
- 2.2.3 Die Beratung ist unentgeltlich und nicht an den gewöhnlichen Aufenthalt der Ratsuchenden gebunden.
- 2.2.4 Vor Beginn des Beratungsgesprächs sind die Ratsuchenden über die Möglichkeit der anonymen Beratung zu informieren.
- 2.2.5 Die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen haben zu prüfen, inwieweit weitere Personen aus dem sozialen Umfeld der Schwangeren zur Bewältigung der Not- und Konfliktlage beitragen können. Diese können im Einvernehmen mit der Schwangeren hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für den Vater des ungeborenen Kindes sowie für die nahen Angehörigen der Schwangeren.
- 2.2.6 Nach Abschluss der Beratung ist der Schwangeren eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung darüber auszustellen, dass eine dem § 219 StGB und den §§ 5 und 6 SchKG entsprechende Beratung stattgefunden hat (§ 7 SchKG). Für die Fortsetzung des Beratungsgesprächs gilt § 7 Absatz 2 und 3 SchKG.

2.2.7 Über jedes Beratungsgespräch ist eine Aufzeichnung zu fertigen (Beratungsprotokoll, § 10 SchKG). Diese darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen ermöglichen. Es sind der wesentliche Inhalt der Beratung und die angebotenen Hilfemaßnahmen festzuhalten. Die Beratungsaufzeichnungen und -protokolle sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

2.3 Ziel und Inhalt der Beratung nach § 25 SchKG

Möchte die zu beratende Schwangere ihre Identität nicht preisgeben, informiert die Schwangerschaftsberatungsstelle über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt. Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, der Schwangeren eine medizinisch betreute Entbindung zu ermöglichen und Hilfestellungen anzubieten. Die Schwangere ist umfassend über den Ablauf, die Rechtsfolgen sowie die Rechte des Kindes und des Vaters zu beraten. Im Beratungsgespräch sind die bestehenden, möglicherweise nicht nur auf der Schwangerschaft beruhenden Probleme und ihre persönlichen, familiären, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zu erörtern und die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen. Nummer 2.2 gilt entsprechend.

2.3.1 Die Beratung ist von den anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen nach den §§ 25 bis 31 und 33 SchKG durchzuführen.

2.3.2 Die Beratung und Begleitung soll in Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle erfolgen.

2.3.3 Die Beratung ist unentgeltlich und nicht an den gewöhnlichen Aufenthalt der Schwangeren gebunden.

2.3.4 Die Schwangerschaftsberatungsstelle fertigt über jedes Beratungsgespräch unter dem Pseudonym der Schwangeren eine Aufzeichnung nach § 33 Absatz 1 SchKG. Die Anonymität der Schwangeren ist dabei zu beachten.

2.3.5 Die Schwangerschaftsberatungsstellen sind nach § 33 Absatz 2 SchKG verpflichtet, die mit der vertraulichen Geburt gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen und dem Sozialministerium bis spätestens zum 15. Juni des Folgejahres vorzulegen.

2.3.6 Die Beratungsaufzeichnungen und -protokolle sind fünf Jahre aufzubewahren.

3 Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

Die Mitglieder und Beauftragten einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle sind über die Beratung und deren Inhalt zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 203 Absatz 1 Nummer 5 und 6 StGB). Der Träger der Beratungsstelle hat die Mitglieder und Beauftragten über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit und über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu unterrichten (§ 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a der Strafprozessordnung) und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung hinzuweisen.

4 Tätigkeitsberichte

Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen legen dem Sozialministerium jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor, der insbesondere über die personelle Besetzung, die Sprechzeiten, die fachliche Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte und über die Organisation, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, die Beratungstätigkeit, die ihr zugrundeliegenden Zielsetzungen und Konzeptionen und über die Erfahrungen informiert.

5 Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- 5.1 Die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erfolgt durch das Sozialministerium.
- 5.2 Die Anerkennung kann nur auf Antrag eines Trägers, der einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einem der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg angeschlossenen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder dessen Mitgliedsorganisation angehört, und bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 9 SchKG erfolgen. Die Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine finanzielle Zuwendung des Landes.
- 5.3 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen dürfen mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.
- 5.4 Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss sicherstellen, dass zur Durchführung der Beratung, erforderlichenfalls kurzfristig, eine ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft hinzugezogen werden kann.
- 5.5 Der Träger einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat das Sozialministerium unverzüglich über Änderungen, die die Voraussetzung der Anerkennung betreffen, zu unterrichten. Hierzu

gehören insbesondere die Änderung des Trägers, Fusionierungen und die Schließung oder Änderung der Aufgabe der Beratungsstelle.

- 5.6 Der Träger einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle verpflichtet sich, für die Fachkräfte eine regelmäßige Supervision anzubieten und die Teilnahme an Fortbildungsangeboten zu ermöglichen.
- 5.7 Die Mindestbesetzung einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sind zwei Fachkräfte, die jeweils mit mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft für die Beratung nach den §§ 2, 2a, 5, 6 und 25 SchKG beschäftigt sind. Soweit bestehende Arbeitsverhältnisse zu einer anderen Besetzung führen, kann eine Ausnahme gewährt werden. Die Besetzung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss gewährleisten, dass während der Beratungszeit eine durch mehrjährige Berufserfahrung erfahrene und in Hilfen vertraute Fachkraft zur Verfügung steht.
- 5.8 Fachkräfte sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialpädagogen und -pädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -arbeiterinnen, Diplompädagogen und -pädagoginnen der Fachrichtung Sozialpädagogik. Fachkräfte können auch Diplompsychologen und -psychologinnen sowie Ärzte und Ärztinnen sein, wenn sie über ausreichende Kenntnisse über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder verfügen. Als Fachkräfte werden auch Absolventen und Absolventinnen eines Studiums (Abschluss Bachelor oder Master) mit dem Schwerpunkt Soziale Arbeit unter der Voraussetzung anerkannt, dass der Studiengang Module für die soziale Beratungspraxis umfasst, die nachweislich belegt worden sind. Der Nachweis kann über das Curriculum oder die Studienordnung, verbunden mit dem entsprechenden Leistungsnachweis, oder über das Diploma Supplement geführt werden. Im Einzelfall können auch Studienabschlüsse (Bachelor oder Master) der Erwachsenenbildung, Kindheitspädagogik, Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaften, und Heilpädagogik anerkannt werden, sofern Erfahrungen in Berufsfeldern der sozialen Arbeit und/oder beratungsrelevante Zusatzausbildungen nachgewiesen werden.

6 **Widerruf und Erlöschen der Anerkennung**

- 6.1 Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben, nachträglich wegfallen oder eine sachgemäße Schwangerschaftskonfliktberatung nicht mehr gewährleistet ist.
- 6.2 Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle auf die Anerkennung verzichtet oder die Beratungstätigkeit nicht nur vorübergehend einstellt. Verzicht und Einstellung sind dem Sozialministerium schriftlich anzuzeigen.

- 6.3 Anerkennung sowie Widerruf und Erlöschen der Anerkennung werden vom Sozialministerium im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich bekannt gegeben.

7 Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und nach dem Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

7.1 Rechtsgrundlage der Zuwendung

Das Land fördert Träger von anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 4 Absatz 1 und 3 SchKG und § 2 Absatz 3 AGSchKG, die zur Sicherstellung eines ausreichenden regionalen und pluralen Angebots nach den §§ 3 und 8 SchKG erforderlich sind. Diese Träger haben einen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten; die Entscheidung hierüber trifft das Sozialministerium. Bei Gewährung der Zuwendung finden die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) Anwendung. Rücknahme und Widerruf der Bewilligung richten sich nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

7.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

7.2.1 Die Schwangerschaftsberatungsstelle muss über die zur sachgemäßen Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und über die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen. Im Falle einer Beratung zur vertraulichen Geburt und auf Wunsch der Schwangeren ist eine anonyme Beratung zu gewährleisten.

7.2.2 Die Schwangerschaftsberatungsstelle muss an mindestens drei Tagen in der Woche regelmäßige Beratungstätigkeit anbieten, die auch für Berufstätige die Möglichkeit einer Beratung eröffnet. Von Montag bis Freitag muss die Schwangerschaftsberatungsstelle fernmündlich erreichbar sein. Öffnungszeiten und Fernsprechan Schlüsse sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

7.2.3 Der Träger einer Schwangerschaftsberatungsstelle ist verpflichtet, für die Fachkräfte eine regelmäßige Supervision anzubieten und die Teilnahme an Fortbildungsangeboten in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

7.3 Personelle Zuwendungsvoraussetzungen

- 7.3.1 Zuwendungen werden gewährt, wenn in der Schwangerschaftsberatungsstelle für die Beratung nach den §§ 2, 2a, 5, 6 und 25 SchKG mindestens zwei Fachkräfte im Sinne von Nummer 5.8 mit jeweils mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft beschäftigt sind. Die über die Mindestbesetzung hinausgehenden Fachkräfte müssen mindestens mit 35 Prozent einer Vollzeitkraft für die Beratung nach den §§ 2, 2a, 5, 6 und 25 SchKG tätig sein. Bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die weniger als 35 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen, sind bei nächstmöglicher Gelegenheit aufzustocken. Hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs kann im begründeten Einzelfall auf Antrag von der Bewilligungsbehörde befristet eine Ausnahme gewährt werden.
- 7.3.2 Die Besetzung der Schwangerschaftsberatungsstelle muss gewährleisten, dass während der Beratungszeit eine Fachkraft mit einschlägiger Berufserfahrung zur Verfügung steht. Es ist sicherzustellen, dass der Beschäftigungsumfang und die Anwesenheit der Fachkräfte eine dem Schwangerschaftskonfliktgesetz entsprechende unverzügliche Beratungstätigkeit ermöglicht und eine Beratungskontinuität gewährleistet.
- 7.3.3 Die Beratungsfachkräfte sollen regelmäßig Supervisions- und Fortbildungsangebote wahrnehmen. Die besuchten Fortbildungen sind in dem zu dem Verwendungsnachweis (Nummer 7.6.6) anzufügenden Sachbericht zu beschreiben.
- 7.3.4 Können Beratungsinhalte im Bedarfsfall nicht von den hauptamtlich beschäftigten Fachkräften beantwortet werden, sind nach § 9 Nummer 2 SchKG ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte (Honorarkräfte) hinzuzuziehen. Honorarkräfte müssen nicht über besondere Kenntnisse über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder verfügen. Dolmetscher und Dolmetscherinnen können ebenfalls als Honorarkräfte eingesetzt werden.

7.4 Art und Höhe der Zuwendung

7.4.1 *Art der Zuwendung*

Die Zuwendung dient der Projektförderung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung nach Nummer 7.4.3 für Personal- und Sachkosten in pauschalierter Form gewährt.

7.4.2 *Bemessungsgrundlage*

Die Zuwendung bemisst sich nach der Zahl der hauptberuflich angestellten, vollzeitbeschäftigten Fachkräfte. Teilzeitbeschäftigte Fachkräfte werden dem Umfang ihrer Beschäftigung entsprechend auf Vollzeitfachkräfte umgerechnet. Die Zuwendung wird entsprechend anteilig gewährt. Nimmt die Fachkraft ihre Tätigkeit erst im Lauf des Jahres auf oder stellt sie ihre Tätigkeit im Lauf des Jahres ein, verringert sich die Zuwendung entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Stelle nicht besetzt ist.

7.4.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung nach Nummer 7.4.2 beträgt 80 Prozent der Personal- und Sachkosten.

a) Die Personalkosten werden anhand des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung aus der Summe der jährlichen Bruttoarbeitgeberkosten für eine Personalstelle wie folgt ermittelt:

- Mittelwert der Stufen 3 bis 6 der Entgeltgruppe E 9b, davon 25 Prozent,
- Mittelwert der Stufen 3 bis 6 der Entgeltgruppe E 10, davon 65 Prozent,
- Mittelwert der Stufen 3 bis 6 der Entgeltgruppe E 11, davon 10 Prozent

zuzüglich

- Mittelwert der Stufen 3 bis 6 der Entgeltgruppe E 6 (Hilfspersonal), davon 10 Prozent und
- Mittelwert der Stufen 3 bis 6 der Entgeltgruppe E 14 (Leitung), davon 10 Prozent.

b) Die jährlichen Bruttoarbeitgeberkosten für eine Personalstelle beinhalten eine nach dem Tarifvertrag gewährte Jahressonderzahlung, die anteiligen Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, anteilige Kosten für die Umlageverfahren U1, U2 und U3 sowie den tariflich festgelegten Arbeitgeberanteil zur Altersvorsorge.

c) Für Sachkosten werden jährlich 20 Prozent der Personalgesamtkosten gewährt.

- d) Die Festsetzung der Höhe der Förderung erfolgt nach Inkrafttreten eines Tarifabschlusses für den Öffentlichen Dienst der Länder und wird ab dem Termin gewährt, zu dem der Tarifabschluss wirksam wird, gegebenenfalls rückwirkend
- e) Die Fördersumme gem. Nr. 7.4.3 darf die tatsächlichen Kosten des Trägers nicht überschreiten.

7.4.4 Honorarkräfte

Für Honorarkräfte nach Nummer 7.3.4 kann auf Antrag ein Zuschuss pro anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle in Höhe von maximal 4 Prozent des Zuwendungsbetrags nach Nummer 7.4.3 gewährt werden.

7.5 Sonstige Förderbestimmungen

Auf die geltenden Regelungen zur Verhinderung einer Mehrfachförderung kommunaler Schwangerschaftsberatungsstellen in § 2 Absatz 4 AGSchKG wird hingewiesen.

7.6 Verfahren

- 7.6.1 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk die Schwangerschaftsberatungsstelle ihren Sitz hat. Die Zuwendung wird jährlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt. Alle für die Antragsstellung und Förderung erforderlichen Vordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde abrufbar.
- 7.6.2 Ist die Schwangerschaftsberatungsstelle bereits gefördert worden, ist der Antrag für das Folgejahr bis spätestens 30. November des laufenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens nach Erteilung des Bewilligungsbescheides.
- 7.6.3 Für die Feststellung der geforderten Qualifikation der Fachkräfte hat der Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde die erforderlichen Angaben zu machen. Wird für eine Fachkraft erstmals eine Zuwendung beantragt, so ist dem Antrag ein Personalblatt beizufügen.

- 7.6.4 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären, soweit in diesen Verwaltungsvorschriften nicht von ihnen abgewichen wird. Dies gilt abweichend von VV Nummer 13.4 zu § 44 LHO auch bei der Gewährung der Zuwendungen an kommunale Körperschaften.
- 7.6.5 Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P wird die Zuwendung in vier Teilbeträgen, nämlich zu je 25 Prozent am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres ausgezahlt, sofern die in der Bewilligung genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist.
- 7.6.6 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P muss der Zuwendungsempfänger dem Regierungspräsidium bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorlegen.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.
- 8.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen vom 21. Dezember 2021 (GABl. 2022 S. 30) außer Kraft.